



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 23.12.2021

Sterbefälle von Kindern nach Narkosen bei ambulanten Eingriffen und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

2021 (Mai und September) starben laut Bericht des Hessischen Rundfunks (<https://www.hessenschau.de/panorama/toedliche-komplikationen-bei-narkosen-von-kindernliegt-der-fehler-im-system,ambulante-op-narkose-kinder-100.html>) zwei Kinder nach ambulanten Routineeingriffen unter Vollnarkose. Weitere Kinder kamen nach ambulanten Behandlungen wegen septischer Schocks ins Krankenhaus. Ursache für diese lebensgefährlichen Reaktionen sind in der Regel Bakterien, die sich im Körper verbreitet haben – etwa über das Narkosemittel. Bislang bewerten Gerichte ähnliche Fälle meist als Kunstfehler und verhängen Geldstrafen. Doch Kritiker führen Todesfälle auf strukturelle Mängel und fatale Sparsamkeit von Ärzten zurück.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Kinder sind in den letzten fünf Jahren in Hessen bei Eingriffen mit Vollnarkose gestorben bzw. wie häufig sind ambulante Operationen in Arztpraxen durch verunreinigtes Narkosemittel tödlich geendet (bitte nach Alter, Geschlecht und Behandlungseingriff)?
- Frage 2. In welchen Fällen ist bis wann mit einem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaften zu rechnen?
- Frage 5. Inwiefern wurde in den unter Nr. 1 genannten Fällen Propofol (aus einer Flasche auf mehrere Patienten aufgeteilt) genutzt?

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat berichtet, dass eine statistische Erfassung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Ableben von Kindern bei Eingriffen mit Vollnarkose beziehungsweise bei ambulanten Operationen in Arztpraxen durch verunreinigtes Narkosemittel in Hessen nicht erfolgt. Aus der Erinnerung haben die hessischen Staatsanwaltschaften von drei einschlägigen laufenden Ermittlungsverfahren berichtet. In allen drei Fällen erfolgte der Einsatz des Narkosemittels Propofol. Aufgrund der Komplexität der Verfahren kann der Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensabschlusses nicht prognostiziert werden.

- Frage 3. Warum folgen die Staatsanwaltschaften – insbesondere die StA FFM (hier insbesondere auch bezogen auf den Fall des vierjährigen Mädchens aus dem Main-Taunus-Kreis) – bislang nicht dem BGH von 2007 und ermittelt auf vorsätzliche Körperverletzung?

Die Bewertung eines Anfangsverdachts ist Sache des Einzelfalls. Eine generelle Annahme, dass in einschlägigen Sachverhalten von einem Anfangsverdacht einer vorsätzlichen Begehung auszugehen ist, verbietet sich. Für die Annahme eines Anfangsverdachts eines Vorsatzdelikts bedarf es zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass die oder der Beschuldigte den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs jedenfalls billigend in Kauf genommen hat. Dies ist in jedem Ermittlungsverfahren auf der Grundlage des bekannten Sachverhalts und der Verdachtstatsachen zu bewerten.

- Frage 4. Inwiefern sollte die Justiz dem Gefährdungsmuster der Wirtschaftlichkeit (Propofol mehrfach aufgezogen/Verunreinigung des Narkosemittels) entgegenwirken und Ärzte, die Menschenleben in Gefahr bringen, stärker bestrafen als lediglich Geldstrafen zu verhängen?

Die Strafzumessung im Einzelfall ist Aufgabe des in der Hauptsache zuständigen, unabhängigen Gerichts. Es ist Sache des Tatgerichts, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den dieses in der Hauptverhandlung von der Tat und der Person der Täterin bzw. des Täters gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen und eine im Einzelfall tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen.

Frage 6. Inwiefern wurde bei den Fällen Sorge dafür getragen, dass eine adäquate medizinische Hilfe im Notfall oder der Erkennung von Komplikationen im Aufwachraum vorhanden war?

Frage 7. Inwiefern will sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass im Aufwachraum adäquates, medizinische Personal vorhanden ist?

Frage 9. Wie will die Landesregierung das Patientenwohl und die Patientensicherheit bei ambulanten Fällen mit Narkose zukünftig sichern?

Die Fragen 6, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Seitens der Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), des GKV-Spitzenverbands und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wurde ein Katalog sämtlicher Operationen und stationärer Eingriffe, die ambulant durchgeführt werden können, erstellt.

Für das ambulante Operieren benötigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zudem eine Genehmigung ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung.

Zudem gelten spezielle Qualitätssicherungsmaßnahmen, die in entsprechenden Vereinbarungen festgehalten sind. Das ambulante Operieren und sogenannte stationärer Eingriffe im Krankenhaus, die nicht notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlungen vermeiden, sind in einem Vertrag zwischen der KBV, dem GKV-Spitzenverband und der DKG nach § 115b Abs. 1 SGB V geregelt.

Weitere Informationen hierzu sind unter www.kbv.de/html/themen_1126.php zu finden.

Vor diesem Hintergrund sind Regelungslücken, die seitens des Landes im Rahmen dessen rechtlicher Kompetenzen geschlossen werden könnten, nicht ersichtlich.

Frage 8. Inwiefern will sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass in Deutschland ambulante Fälle sowie Sterbefälle von Kindern in Arztpraxen zukünftig statistisch erfasst werden?

Die bundesweite Erfassung von bestimmten Gesundheitsdaten fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Die konkrete Ausgestaltung dürfte angesichts der geringen Zahl an Einzelfällen auch datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen.

Wiesbaden, 21. Januar 2022

Kai Klose